

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Alveslohe

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alveslohe vom 19.06.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.07.2018 folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 16.01.2014 in der aktuellen Version erlassen:

§ 1

§ 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 (ggf. i. V.m. § 48 Abs. 2),
76, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Hinstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 6
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagungen solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 800,-- € (die Gesamtbelastung 9.600,--) nicht übersteigt
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
 9. Annahme von Bürgschaften bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 800,-- € nicht übersteigt,
 11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 13. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB. Ab der Größe eines Einfamilienhauses entscheidet der Planungs-, Umwelt, Verkehrs- und Bauausschuss.

§ 2

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- und Personalausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder. Diese setzen sich aus 9 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zusammen.

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Personalangelegenheiten

b) Lenkungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 4 bürgerlichen Mitgliedern zusammen.

Aufgabengebiet: Ortsentwicklung, Bauleitplanung Ortskern, regionale und überregionale Grundsatzangelegenheiten, Aufgaben durch speziellen Auftrag der Gemeinde.

c) Bau-, Maßnahmen- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 4 bürgerlichen Mitgliedern zusammen

Aufgabengebiet: Bauleitplanung (ggs
Hoch- und Tiefbauplanung und Ausführung,
Ver- und Entsorgung,
Brandschutz,
Genehmigung von Bauanträgen

d) Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 4 bürgerlichen Mitgliedern zusammen

Aufgabengebiet: Umweltschutz,
Naturschutz- und Landschaftspflege,
Denkmalschutz,
Landschaftsplanung,
Bauleitplanung
Verkehrssicherheit und -lenkung,
Öffentlicher Personen-Nah-Verkehr.

e) **Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder. Diese setzen sich aus mindestens 5 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 4 bürgerlichen Mitgliedern zusammen

Aufgabengebiet: Kindertagesstätte und -pflege,
Schulwesen, VHS,
Jugendarbeit,
Förderung und Pflege des Sports,
Seniorenarbeit,
Kultur- und Gemeinschaftspflege,
Sozialwesen

- (2) Für die stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines Vertretungspools. Gleiches gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung in den weiteren ständigen Ausschüssen.
- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende können in die Ausschüsse a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 11.07.2018 erteilt.

Alveslohe, den 23. JULI 2018



(Peter Kroll)
Bürgermeister



Genehmigt

gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein,
mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Nr. 3 Hauptstrafe
Bad Segeberg, den 11.7.2018

Der Landrat
des Kreises Segeberg

Az 30.10-0.020-25

Im Auftrage

